

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/6/9 Ro 2021/03/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

AVG §3

EpidemieG 1950 §32

EpidemieG 1950 §33

1. AVG § 3 heute
2. AVG § 3 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
3. AVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 3 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Ausgehend von der Subsidiarität des § 3 AVG ist diese Bestimmung angesichts der ausdrücklichen Regelung des § 33 EpidemieG 1950 hinsichtlich der Zuständigkeit für Ansprüche nach § 32 EpidemieG 1950 nicht anwendbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der nach § 32 EpidemieG 1950 geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht, sondern lediglich darauf, ob ein Anspruch nach dieser Bestimmung behauptet wird. Gemäß § 33 EpidemieG 1950 ist zur Entscheidung über auf § 32 EpidemieG 1950 gestützte Ansprüche jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich "diese Maßnahmen getroffen wurden", in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffende Maßnahme also faktisch umgesetzt wird, während es nicht darauf ankommt, wo der Sitz eines Unternehmens liegt oder die Behörde, welche die betreffende Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz hat. Ausgehend von der Subsidiarität des Paragraph 3, AVG ist diese Bestimmung angesichts der ausdrücklichen Regelung des Paragraph 33, EpidemieG 1950 hinsichtlich der Zuständigkeit für Ansprüche nach Paragraph 32, EpidemieG 1950 nicht anwendbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der nach Paragraph 32, EpidemieG 1950 geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht, sondern lediglich darauf, ob ein Anspruch nach dieser Bestimmung behauptet wird. Gemäß Paragraph 33, EpidemieG 1950 ist zur Entscheidung über auf Paragraph 32, EpidemieG 1950 gestützte Ansprüche jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich "diese Maßnahmen getroffen wurden", in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffende Maßnahme also faktisch umgesetzt wird, während es nicht darauf ankommt, wo der Sitz eines Unternehmens liegt oder die Behörde, welche die betreffende Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2021:RO2021030004.J01

## Im RIS seit

19.07.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)